

BÄRGMÄTTLI

Taxordnung 2024

Pflegewohnheim Bärgmättli AG



Pflegewohnheim Bärgmättli AG

Bärgmättli 1, 6215 Beromünster, 041 932 17 00, www.baergmaettli.ch

Taxordnung 2024

Inhalt

Taxordnung 2024.....	3
1. Administration.....	4
2. Geltungsbereich.....	4
3. Taxen	4
3.1. Pensions- und Betreuungstaxen (nicht KLV) pro Tag.....	4
3.2. Pflorgetaxen (KLV) pro Tag	5
3.3. Individuelle Verrechnungen	5
3.4. Hinterlegung Langzeit / Kurzzeit	6
3.6. Erhebung der Pflegestufe	6
3.7. Arzt / Arztkosten / Arzneimittel.....	6
3.8. Eintritt / Austritt / Todesfall	7
4. Diverses.....	7
4.1. Kündigungen	7
4.2. Rechnungsstellung	7
4.3. Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistung	7
4.4. Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten	7
4.5. Datenschutz.....	7

1. Administration

Anschrift Pflegewohnheim Bärgmättli AG, 6215 Beromünster
 ZSR G178303
 MWST CHE-454.345.293
 Konto IBAN CH62 0900 0000 6104 2235 8
 E-Mail kontakt@baergmaettli.ch
 Homepage www.baergmaettli.ch

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Pflegewohnheims Bärgmättli, 6215 Beromünster. Die neue Taxordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft. Anpassungen können unterjährig auf Beschluss des Verwaltungsrates und durch kantonale Vorgaben erfolgen.

Rechnung an	Pension	Mittel-/Gegenstandsliste (MiGeL)	Pflege nach BESA-Stufe
Bewohnerin/Bewohner	Aufenthaltstaxe	MiGeL über HVB ¹	Max. Fr. 23.00
Krankenkasse		MiGeL bis max. HVB ¹	Fr. 9.60 pro Stufe
Gemeinde			restliche Kosten

¹HVB=Höchstvergütungsbetrag

3. Taxen

3.1. Pensions- und Betreuungstaxen (nicht KLV) pro Tag

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis
Pensions- und Betreuungstaxe (Einzelzimmer mit WC und Dusche)	alle	Fr. 155.00
Reduktion Komfort Doppelzimmer	alle	Fr. – 12.00
Reduktion Komfort Zimmer ohne Dusche	alle	Fr. – 5.00
Zuschlag Komfort grösseres Zimmer	alle	Fr. + 6.00
Betreuungstaxe geschützte Wohngruppe für Menschen mit Demenz	alle	Fr. 20.00
Zuschlag Kurzeitenaufenthalt (wenn Aufenthalt weniger als 90 Tage dauert)	alle	Fr. 20.00

3.2. Pfl egetaxen (KLV) pro Tag

Bezeichnung	Pflegestufen	Bewohner	Versicherer	Gemeinde
Pflegetaxe KLV	1	Fr. 5.00	Fr. 9.60	Fr. 0.00
Pflegetaxe KLV	2	Fr. 18.90	Fr. 19.20	Fr. 0.00
Pflegetaxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 13.90
Pflegetaxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 30.30
Pflegetaxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 46.70
Pflegetaxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 63.10
Pflegetaxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 79.50
Pflegetaxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 95.90
Pflegetaxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 112.30
Pflegetaxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 128.80
Pflegetaxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 145.20
Pflegetaxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 161.60

Kosten der Mittel- und Gegenstandsliste MiGeL

Gemäss Bundesratsentscheid vom 08.06.2021 muss seit dem 01.10.2021 das pflegerische Verbrauchsmaterial oder Gegenstände (MiGeL) separat verrechnet werden.

Die meisten Pflegematerialien werden über die Krankenkasse der Bewohnenden abgerechnet, mit vorgegebener Maximalvergütung. Dafür sind in einer Liste des Bundes maximale Frankenbeträge (HVB) festgelegt, welche die Krankenkassen übernehmen müssen; darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden.

3.3. Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Zimmerservice	Tag	Fr. 3.00
TV-Antennenbenützungsgebühr	Monat	Fr. 25.00
Miete TV-Gerät	Monat	Fr. 5.00
Telefonabonnement inkl. Gespräche	Monat	Fr. 25.00
Telefoninstallation	einmalig	Fr. 30.00
Flicken der persönlichen Wäsche	Aufwand/Std.	Fr. 55.00
Beschriften Kleidungsstücke beim Eintritt	Pauschal	Fr. 220.00
Beschriften von Kleidungsstücken	pro Stück	Fr. 1.00
Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Pedicure, Getränke etc.)	Bar/Verrechnung	nach Aufwand
Mithilfe beim Zügeln, Entsorgen	Std.	Fr. 55.00
KM-Entschädigung bei Fahrdiensten	km	Fr. 1.50
Fahrt- und Wartezeiten ¹	Std.	Fr. 45.00
Begleitperson Pflege ²	Std.	Fr. 35.00
Serviceleistungen des techn. Dienstes	Std.	Fr. 55.00
Aufwendungen bei Todesfall	Pauschal	Fr. 300.00
Eintrittspauschale	Pauschal	Fr. 100.00
Schlussreinigung des Zimmers	Pauschal	Fr. 300.00
Schlussreinigung Kurzeintaufenthalt weniger als 90 Tg.	Pauschal	Fr. 150.00

¹Maximalbeitrag für Fahrt-+ Wartezeiten, Begleitperson Pflege - Gemeinde Beromünster max. Fr. 300.00

Maximalbeitrag für Fahrt-+ Wartezeiten, Begleitperson - Kanton LU und angrenzende Gebiete max. Fr. 450.00

²Begleitperson der geschützten Wohngruppe - keine Verrechnung

3.4. Hinterlegung

Langzeitaufenthalt

Beim Heimeintritt wird bei Langzeitgästen eine einmalige Hinterlegung von Fr. 5'000.00 in Rechnung gestellt. Die Hinterlegung wird nicht verzinst.

Nach dem Ende des Aufenthaltes wird die Hinterlegung, nachdem alle offenen Forderungen beglichen sind, ausbezahlt. Die Hinterlegung wird bei Langzeitgästen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eintritt verrechnet und ist anschliessend zahlbar innert 10 Tagen.

Kurzzeitaufenthalt

Beim Heimeintritt wird bei Kurzzeitgästen eine einmalige Hinterlegung von Fr. 1'500.00 in Rechnung gestellt. Die Hinterlegung wird nicht verzinst. Die Hinterlegung ist beim Heimeintritt fällig. Nach dem Ende des Aufenthaltes wird die Hinterlegung, nachdem alle offenen Forderungen beglichen sind, ausbezahlt. Es besteht die Möglichkeit, die Hinterlegung beim Empfang mit Kreditkarte, TWINT oder bar zu begleichen.

3.5. Leistungsumfang

In der Pensions- und Betreuungstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

Vollpension, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke) und verschiedene Kostformen, Wäschebesorgung, (ohne Näh-, Flickarbeiten und chemische Reinigung), seelsorgerische Betreuung sowie nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams. Ebenso finanzielle und allgemeine Beratung, verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen und Radio- und Fernsehgebühren der Serafe AG.

In der Pflegegabe sind die von den Krankenkassen anerkannten Pflegeleistungen nach KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung), welche durch das Pflegepersonal erbracht werden beinhaltet. Die Pflegeleistungen werden individuell für die Bewohnenden ermittelt.

3.6. Erhebung der Pflegestufe

Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA-System (Bewohner/innen Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt.

Die Einstufung wird vom Pflegefachpersonal nach dem Eintritt festgelegt.

Grundsätzlich wird die Einstufung alle 6 Monate überprüft. Eine neue Einstufung erfolgt, wenn eine Veränderung des Allgemeinzustandes eintritt.

3.7. Arzt / Arztkosten / Arzneimittel

Die Bewohnenden sind in der Wahl des Arztes frei, sofern die ärztliche Versorgung im Bärgmättli sichergestellt ist.

Arztkosten, Arzneimittel und Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners und werden von der Krankenkasse zurückerstattet.

3.8. Reservationstaxe (Abwesenheit, z. Bsp. Ferien)

Bei Abwesenheiten von ganzen Tagen (00.00 – 24.00 Uhr) werden die Pflegegaben um den Anteil der Krankenkassen und der Gemeinde gekürzt. Die Abmeldung hat rechtzeitig zu erfolgen - spätestens jedoch zwei Tage vor der Abwesenheit.

Die Zuschläge, respektive die Reduktion gemäss Ziffer 3.1. werden/wird auch der Reservationstaxe verrechnet.

Muss eine Reservationstaxe vor dem effektiven Eintritt erhoben werden, wird die Pensions- und Betreuungstaxe von Fr. 155.00 verrechnet. Es werden keine Zuschläge verrechnet und keine Reduktionen gewährt.

3.9. Eintritt / Austritt / Todesfall

Ein- und Austrittstage werden als ganzer Tag berechnet.

Kurzzeitgäste, welche vor dem abgemachten Austrittsdatum austreten, wird die Pensionstaxe für 5 Tage in Rechnung gestellt, höchstens aber bis zum vereinbarten Austrittsdatum. Bei Spitalaufenthalt erfolgt eine Reduktion der Pensionstaxe um Fr. 12.00 pro Tag.

Nach dem Todestag wird die Pensionstaxe 5 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus bis zur endgültigen Räumung des Zimmers. Pfl egetaxen für Bewohnende, Krankenkasse und Gemeinde werden keine mehr verrechnet.

3.10. Verrechnung bei vorzeitigem Austritt

Tritt die Bewohnerin, der Bewohner vor Ablauf der Kündigungsfrist aus, wird die Reservationstaxe geschuldet. Der Austrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet. Sofern eine Weitervermietung während der Kündigungsfrist gewünscht wird und ein Nachmieter vorhanden ist, wird die Reservationstaxe bis zum Tag der Neubelegung verrechnet.

4. Diverses

4.1. Kündigungen

Die Kündigungsfrist bei Kurzaufenthalt beträgt fünf Tage.

Die Kündigungsfrist bei Langzeitaufenthalt beträgt einen Monat.

4.2. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. Nach der zweiten Mahnung wird ein Verzugszins von 3% erhoben sowie eine Mahngebühr von Fr. 20.00 verrechnet. Die Fakturierung der Hinterlegung erfolgt gemäss Ziffer 3.4.

4.3. Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistung

Für die Anmeldung der Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistung und weiteren Sozialversicherungsleistungen ist Ihnen die Leitung des Pflegewohnheim Bärgmättli AG gerne behilflich.

4.4. Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten

Die Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten gemäss Ziff. 3.2. werden in der Regel vom Pflegewohnheim Bärgmättli AG eingefordert und bei der Rechnung in Abzug gebracht. Für Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine separate Regelung vereinbart werden.

Die Krankenkasse stellt den Bewohnenden für den Selbstbehalt und die Franchise direkt die entsprechende Rechnung.

4.5 Datenschutz

Fotos und/oder Tonaufnahmen einer natürlichen Person gehören zu personenbezogenen Daten. Es gelten für deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze.

Insbesondere weisen wir darauf hin, auch keine Aufnahmen von unseren Mitarbeitenden zu machen.